

**Gemeindeordnung**  
**Teilrevision**  
**Art. 17, Verfahren Erneuerungs- und Ersatzwahlen**  
**Zweite Vorberatung**

**Antrag**

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 18, Ziffer 1 der Gemeindeordnung folgende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wallisellen:

<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
<p><b>Art. 17 (Gedruckte Wahlzettel und Stille Wahl)</b> Abs. 1: Für die Erneuerungswahlen der mittels Urnenwahl zu bestimmenden Gemeindebehörden, der Gemeindeamtsfrau/Betreibungsbeamtin oder des Gemeindeammanns / Betreibungsbeamten sowie der Friedensrichterin/des Friedensrichters gelten §§ 55, 56 und 58 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen. Abs. 2: Für die Ersatzwahlen der in Art. 16 genannten Organe gelten §§ 55, 57 und 58 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.</p>	<p><b>Art. 17 (Erneuerungswahlen / Ersatzwahlen)</b> Abs. 1: Für die Erneuerungswahlen der mittels Urnenwahl zu bestimmenden Gemeindebehörden sowie der Friedensrichterin/des Friedensrichters gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48 - 53, 55 GPR). Abs. 2: Für die Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48 - 54 GPR).</p>

Diese Änderung tritt nach ihrer Annahme durch die Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Januar 2006 in Kraft.

## **Weisung**

### **Anlass für eine zweite Vorberatung**

An der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2005 haben die Stimmberechtigten die vom Gemeinderat vorgeschlagene Teilrevision der Gemeindeordnung vorberaten. Dabei wurde ein Änderungsantrag zu Art. 17 abgelehnt, mit welchem die Möglichkeit der Stillen Wahl für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden eingeführt werden sollte. Gegen die vorberatende Gemeindeversammlung hat Herr Ruedi Lais, auch im Namen der SP Wallisellen, beim Bezirksrat Bülach Rekurs erhoben. Der Rekurrent machte geltend, der Gemeinderat habe die Stimmberechtigten im Vorfeld der Gemeindeversammlung ungenügend informiert. Der Bezirksrat Bülach hat den Rekurs abgewiesen und damit bestätigt, dass die Weisung des Gemeinderates genügend war. Dagegen hat Herr Ruedi Lais erneut rekurriert an den Regierungsrat des Kantons Zürich. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich hat dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilt. Deshalb kann die Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde - im Gegensatz zur Teilrevision der Schulgemeindeordnung - nicht wie vorgesehen der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 vorgelegt werden.

Der Zeitbedarf für ein Rekursverfahren vor Regierungsrat ist schwierig abzuschätzen; in der Regel ziehen sich diese über mehrere Monate hin. Der Gemeinderat will alles daran setzen, dass die Urnenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung am nächstmöglichen Abstimmungstermin, das heisst am 27. November 2005, durchgeführt werden kann. Damit soll ermöglicht werden, dass zu Beginn der Amtsdauer 2006 bis 2010 eine klare Rechtsgrundlage für die neue Ressortgliederung des Gemeinderates besteht. Die Handlungsfähigkeit der Behörde bzw. die geplanten neuen Strukturen dürfen nicht durch einen Rechtsstreit in einem ganz anderen Punkt blockiert werden. Im Sinne eines lösungsorientierten Vorgehens unterbreitet der Gemeinderat den im Rekursverfahren umstrittenen Art. 17 betreffend das Verfahren bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen freiwillig nochmals der Gemeindeversammlung vom 20. September 2005 zur Vorberatung. Im Gegenzug zieht der Rekurrent seinen Rekurs zurück. Der Gemeinderat hält an der vorgeschlagenen Lösung mit gedruckten Wahlvorschlägen fest.

### **Bisheriges Verfahren bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen**

Bisher galt für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden gemäss kantonalem Wahlgesetz folgendes Verfahren: Mindestens 15 Stimmberechtigte konnten innert einer 40-Tage-Frist Wahlvorschläge einreichen, die dann mit einer 7-tägigen Nachmeldefrist veröffentlicht wurden. Waren für eine Behörde nicht mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, wurde den Stimmberechtigten ein Wahlzettel mit vorgedruckten Wahlvorschlägen abgegeben. Bei mehr Kandidaturen als Sitze kam ein leerer Wahlzettel zum Einsatz. In diesem Fall war es dann Sache der politischen Parteien und Gruppierungen, ihre Kandidatinnen und Kandidaten bei den Stimmberechtigten bekannt zu machen.

Bei Ersatzwahlen war eine Stille Wahl möglich. Das heisst, wenn im erwähnten Verfahren nur eine Person pro vakanten Sitz vorgeschlagen war, wurde diese Kandidatin bzw. dieser Kandidat für den

## Gemeindeversammlung vom 20. September 2005

Rest der laufenden Amtsdauer als gewählt erklärt. Ein Urnengang war nur dann nötig, wenn mehrere Kandidaturen vorlagen.

### **Optionen nach neuem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)**

Seit 1.1.2005 gilt anstelle des Wahlgesetzes das neue Gesetz über die politischen Rechte. Das Wahlverfahren wurde gegenüber den bisherigen Bestimmungen erheblich geändert. Bei kommunalen Wahlen haben die Gemeinden folgende Optionen:

- Einsatz einzig eines leeren Wahlzettels \*)
- Einsatz von gedruckten Wahlvorschlägen
- Stille Wahl (neu auch für Erneuerungswahlen).  
Wenn diese nicht zustande kommt:
  - Einsatz eines leeren Wahlzettels \*) oder
  - Einsatz von gedruckten Wahlvorschlägen

\*) Bei leeren Wahlzetteln ist es möglich, ein Beiblatt einzusetzen.

### **Auszug aus dem Handbuch zur neuen Gesetzgebung über die politischen Rechte**

#### **Vorverfahren**

Ist für ein Organ die stille Wahl und/oder der Einsatz gedruckter Wahlvorschläge vorgesehen, so ist das Vorverfahren gemäss §§ 48-56 GPR zu durchlaufen. Dabei sind folgende Phasen zu unterscheiden:

- Fristansetzung zur Einreichung von provisorischen Wahlvorschlägen (§ 49 GPR)
  - Frist 40 Tage; Verkürzung möglich.
  - Vorschläge sind einsehbar.
- Einreichung der provisorischen Wahlvorschläge (§ 49 GPR)
  - Eine/ein Kandidierende/r darf nur auf einem der Wahlvorschläge aufgeführt sein.
  - 15 Unterzeichnende.
- Prüfung der Wahlvorschläge (§ 52 GPR).
- Veröffentlichung der provisorischen Wahlvorschläge; evtl. Rückzug von provisorischen Wahlvorschlägen (definitive Wahlvorschläge).
- Prüfung der definitiven Wahlvorschläge.
- Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge, wenn die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen nicht übereinstimmen (§ 53 GPR; bisheriges Recht: Veröffentlichung der definitiv vorgeschlagenen in jedem Fall). Kommt es zur stillen Wahl, kann diese Veröffentlichung mit der Feststellung, welche Personen „still gewählt“ wurden, verbunden werden.

## Stille Wahl

Die wahlleitende Behörde erklärt die definitiv vorgeschlagenen unter folgenden zwei Voraussetzungen als still gewählt (§ 54 GPR)

1. Die Zahl der definitiv vorgeschlagenen ist kleiner oder gleich der Zahl der zu besetzenden Stellen.
2. Der Kreis der provisorisch vorgeschlagenen stimmt mit dem Kreis der definitiv vorgeschlagenen überein.

Für die nicht besetzten Stellen wird ein leerer Wahlzettel verwendet.

## Gedruckte Wahlvorschläge

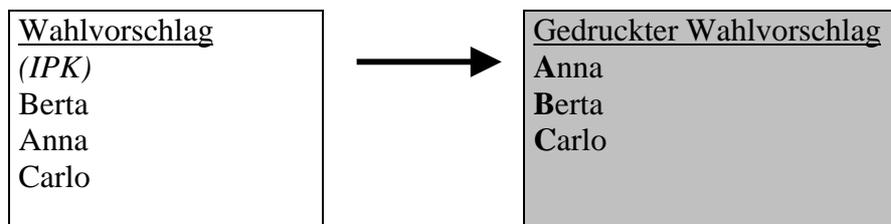
Kommt es nicht zur stillen Wahl, so werden die definitiv vorgeschlagenen auf gedruckten Wahlvorschlägen (bisher: gedruckte Wahlzettel) aufgeführt, sofern die Gemeindeordnung für das betreffende Organ den Einsatz gedruckter Wahlvorschläge vorsieht (§ 55 GPR). Andernfalls erfolgt eine Wahl mit einem leeren Wahlzettel.

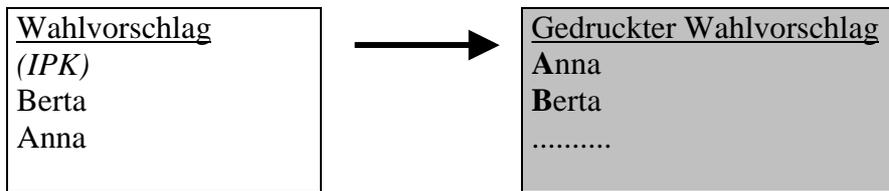
## Vom Wahlvorschlag zum gedruckten Wahlvorschlag

Welche Regeln gelten für den Übergang von den Wahlvorschlägen zu den gedruckten Wahlvorschlägen? Es ist wie folgt zu unterscheiden:

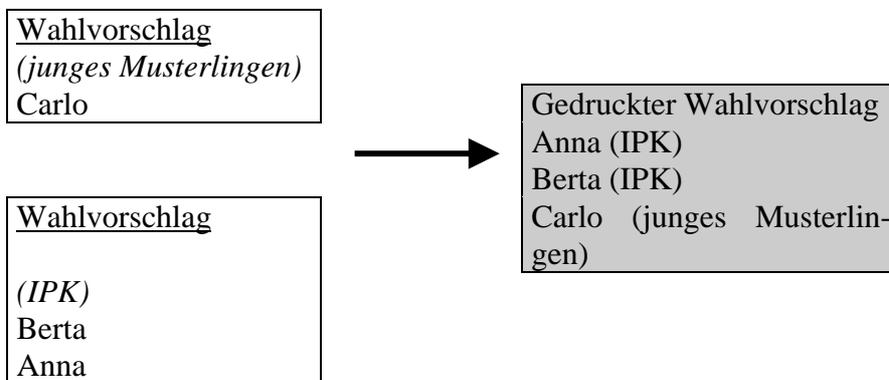
### a) Nicht zu viele Personen vorgeschlagen

Sind im Vorverfahren weniger oder gleich viele Personen definitiv vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, werden die Namen aller definitiv vorgeschlagenen auf einem **einzigem gedruckten Wahlvorschlag** aufgeführt. Auf dem Wahlvorschlag gilt die **alphabetische Reihenfolge** (§ 55 Abs. 2 GPR).





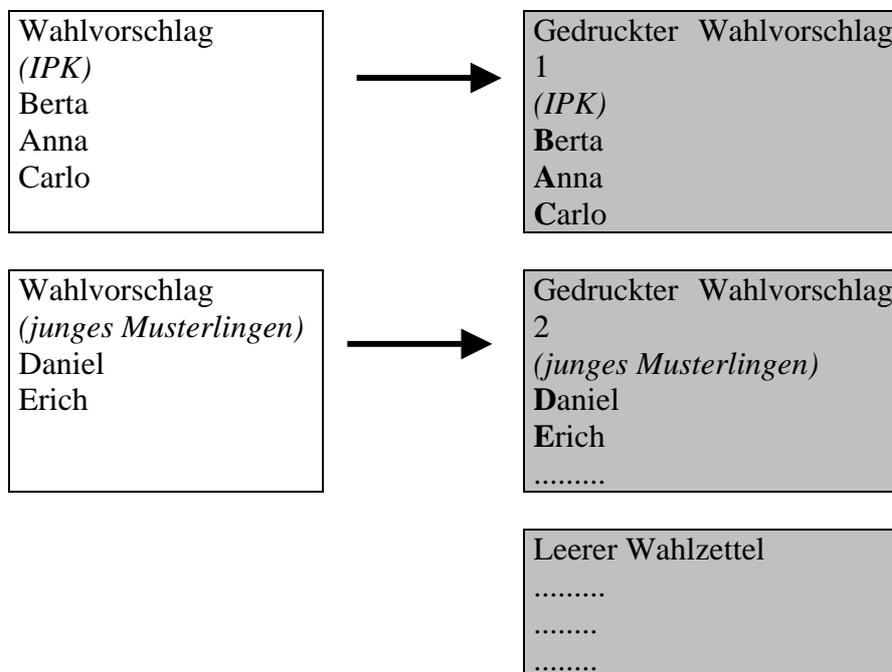
Ein einziger gedruckter Wahlvorschlag wird auch dann verwendet, wenn die definitiv vorgeschlagenen **von mehreren Wahlvorschlägen herrühren**. In einem solchen Fall wird bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten die **Kurzbezeichnung** des betreffenden Wahlvorschlages wiedergegeben (§ 26 Abs. 3 VPR). Auch hier gilt die **alphabetische Reihenfolge**.



**b) Zu viele Personen vorgeschlagen**

Sind hingegen mehr Personen vorgeschlagen worden als Stellen zu besetzen sind, so wird jeder Wahlvorschlag als **separater Wahlvorschlag** gedruckt. Die Reihenfolge auf den gedruckten Wahlvorschlägen entspricht der **Reihenfolge auf den Wahlvorschlägen** (§ 55 Abs. 3).

Auf den gedruckten Wahlvorschlägen wird die **Kurzbezeichnung** des betreffenden Wahlvorschlags angegeben (§ 26 Abs. 2 VPR). Die Stimmberechtigten erhalten zusätzlich einen **leeren Wahlzettel** (§ 55 Abs. 4 GPR).



### Angaben und Prüfung

Auf den **Wahlvorschlägen** sind die Angaben gemäss § 24 VPR zu machen. (Neu für die Vorgeschlagenen: vollständiges Geburtsdatum, Heimatort, fakultativ der Rufname. Neu für die Unterzeichnenden: vollständiges Geburtsdatum. Neu: Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages [fakultativ]).

Welche Angaben von der wahlleitenden Behörde zu **prüfen** sind, ergibt sich aus § 25 VPR.

Auf den **gedruckten Wahlvorschlägen** sind die Angaben gemäss § 26 VPR zu machen. (Neu: Rufname der Vorgeschlagenen. Neu: Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages.)

Ein Beispiel:

<b>Wahlvorschlag</b> der IPK der Gemein- de Pfäffikon	<u>Prüfung</u>	<b>Gedruckter Wahlvor- schlag</b>
<u>Vorgeschlagen:</u> x	<b>Wahlfähig?</b>	<u>Vorgeschlagen:</u>
Gottfried Kern	→ x →	Gottfried Kern
28. Mai 1952	→ x →	1952
Informatiker	→ →	Informatiker
Gutstrasse 7, Pfäffi- kon	→ x →	Pfäffikon
von Gossau/ZH	→ x	
fakultativ:	→ →	Gody
- Gody	→ →	bisher
- bisher	→ →	FDP
- FDP		
<u>Unterzeichnende:</u>	<b>Stimmberechtigt?</b>	
Hans Gerber	→ x	
13. November 1949	→ x	
Bachweg 7, Pfäffi- kon	→ x	
[Hans Gerber]		

## Beiblatt

Das Gesetz sieht neu vor, dass ein Beiblatt eingesetzt werden kann. Mit einem Beiblatt werden die Stimmberechtigten darüber informiert, wer öffentlich für ein Amt vorgeschlagen worden ist (§ 61 GPR).

## Anwendungsbereich

Im Prinzip bestehen keine Einschränkungen beim Einsatz eines Beiblatts. Ein Beiblatt ist aber nur sinnvoll, wenn keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen. Das kann der Fall sein, wenn:

- von vornherein nur ein leerer Wahlzettel zum Einsatz kommen soll,
- eine stille Wahl an sich möglich wäre, diese aber im konkreten Fall wegen fehlender Voraussetzungen scheitert, und in der Folge auch keine gedruckten Wahlvorschläge eingesetzt werden.
- Nicht alle Stellen in stiller Wahl besetzt werden können, so dass für die verbleibenden Stellen ein leerer Wahlzettel zum Einsatz kommt.

Das Beiblatt kommt nicht automatisch zur Anwendung. Vielmehr muss die wahlleitende Behörde den Einsatz eines Beiblatts beschliessen. Hat eine Schul- oder Kirchgemeinde die Durchführung einer Wahl der politischen Gemeinde übertragen, so ist es gleichwohl sinnvoll, wenn die Schul- oder Kirchgemeinde über den Einsatz eines Beiblatts (mit-)entscheidet.

## Verfahren

Wer wird auf das Beiblatt aufgenommen? Es ist wie folgt zu unterscheiden:

### a) Mit „erfolglosem“ Vorverfahren

Hat bei einer Wahl ein Vorverfahren stattgefunden und kommt es, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, in der Folge weder zu einer stillen Wahl noch zum Einsatz gedruckter Wahlvorschläge, so werden die nach Ablauf der zweiten Meldefrist definitiv vorgeschlagenen auf dem Beiblatt aufgeführt (§ 31 Abs. 1 VPR). Es wird also keine neue Frist angesetzt, während der sich Personen für die Aufnahme auf das Beiblatt melden können.

Die wahlleitende Behörde entscheidet über den Einsatz eines Beiblatts, nachdem feststeht, dass keine oder nicht alle Stellen in stiller Wahl besetzt werden können und dass es nicht zum Einsatz gedruckter Wahlvorschläge kommt.

### b) Ohne Vorverfahren

Hat bei einer Wahl kein Vorverfahren stattgefunden (weil für das entsprechende Organ weder eine stille Wahl noch eine Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist), so gilt Folgendes (§ 31 Abs. 2 VPR):

## Gemeindeversammlung vom 20. September 2005

Mit der Anordnung der Wahl entscheidet sich die wahlleitende Behörde, ob sie ein Beiblatt einsetzen will. Ist das der Fall, so veröffentlicht sie mit der Wahlanordnung eine Frist von mindestens sieben Tagen, während der sich Personen, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, melden können.

Wer auf dem Beiblatt erscheinen möchte, macht jene Angaben, die auch für einen Wahlvorschlag erforderlich bzw. zulässig sind (obligatorische und fakultative Angaben). Die wahlleitende Behörde prüft die Angaben gemäss den Vorschriften über Wahlvorschläge (siehe Kapitel 4.3.).

### **Angaben auf dem Beiblatt**

Auf das Beiblatt werden jene Angaben gedruckt, die auch auf einem gedruckten Wahlvorschlag erscheinen würden. Die Personen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (§ 31 Abs. 3 VPR).

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat schlägt in Art. 17 der Gemeindeordnung für die Erneuerungswahlen das Verfahren mit gedruckten Wahlvorschlägen vor. Das Vorverfahren entspricht weitgehend der bisherigen Lösung. Mit den im Stimmcouvert zugestellten Wahlvorschlägen erhalten die Stimmberechtigten eine gute Übersicht über alle Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Möglichkeit einer Stillen Wahl für Erneuerungswahlen hält der Gemeinderat für die Gemeinde Wallisellen nicht für angebracht. Die wenigen Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Sozialbehörde) sowie der Friedensrichter sollen von den Stimmberechtigten direkt an der Urne gewählt werden, auch wenn gleichviel Kandidaturen wie Sitze vorliegen. So sind die Behörden zweifellos politisch besser für ihre Tätigkeit während einer vierjährigen Amtsdauer "legitimiert", als wenn sie in einer Stillen Wahl ohne Urnengang für gewählt erklärt werden.

Für die Ersatzwahlen wird das bisherige Verfahren mit der Möglichkeit einer Stillen Wahl beibehalten.

Wallisellen, 16. August 2005 UM

Otto Halter  
Gemeindepräsident

Urs Müller  
Gemeindeschreiber

### **Referent:**

Gemeindepräsident Otto Halter